

(Name der Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge)

Name der Krankenkasse

Anschrift

Name des Betriebs

Betriebsnummer: *(ganz wichtig: ohne Betriebsnummer ist keine Bearbeitung möglich)*

Antrag auf Stundung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gastgewerblicher Betrieb sind wir von der Corona-Krise massiv getroffen. Bereits seit Ende Februar mit Bekanntwerden der rasanten Verbreitung des Corona-Virus sind unsere Umsätze eingebrochen. Mit dem Erlass der Landesregierung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen am 20.03.2020 und den weiteren massiven gesetzlichen Verboten und Auflagen für die Öffnung unseres Betriebes sind die Umsätze auf Null abgesunken.

Unsere Liquiditätsreserven sind aufgebraucht. Aus diesem Grund beantragen wir mit sofortiger Wirkung und aufgrund der besonderen Härte zinsfrei und ohne Sicherheitsleistung unter Hinweis auf § 76 SGB IV die

sofortige Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Nach der Corona-Krise wird es uns wieder möglich sein, die gestundeten Zahlungen zu entrichten. Wir rechnen und beantragen deshalb die v. g. Stundung für den Zeitraum bis einschließlich 30.06.2020. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wir zur Vermeidung weiterer Zahlungsverpflichtungen bei der zuständigen Arbeitsagentur mit einem sog. „Null-Meldung“ die Gewährung von Kurzarbeitergeld in Höhe von 100% für unsere gesamte Belegschaft beantraget haben. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags auf den 1. des Monats wird eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen. Mit dieser Erstattungsleistung ist dann die Leistung der gestundeten Beträge gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund wird um antragsgemäße Bescheidung gebeten.

Bis auf weiteres müssen wir deshalb auch mit sofortiger Wirkung die seinerzeit erteilte Einzugsermächtigung widerrufen.

(Unterschrift)